

Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten	185
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten	187
Sicherheit, Kommunales und Soziales	
Vollzug des KommZG; Auflösung des Zweckverbandes Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth	189
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum	189
Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2010	193
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost für das Haushaltsjahr 2009	194
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2009	195
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Tal des Mains und seiner Nebenflüsse; Allgemeinverfügung	196
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; 2. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung	197
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung	198
Buchbesprechungen	203

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 566 i

**Vollzug des KommZG;
Auflösung des Zweckverbandes
Volkskundliches Gerätemuseum
Arzberg-Bergnersreuth
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth, dem als Verbandsmitglieder der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, die Stadt Arzberg und der Fichtelgebirgsverein e.V. angehören, hat am 23. November 2009 einstimmig beschlossen, den Zweckverband gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG zum 1. Januar 2010 aufzulösen. Die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder haben der Auflösung zugestimmt.

Die Regierung von Oberfranken hat die Auflösung des Zweckverbandes Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth mit Schreiben vom 30. November 2009 Nr. 12 - 566 i gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Auflösung und die Genehmigung der Auflösung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. Dezember 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Nr. 12 - 566 i

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung und Neufassung der Satzung
des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum
Bekanntmachung**

Der Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum hat mit Beschluss vom 23. November 2009 die Verbandsatzung geändert und neu gefasst.

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung der Verbandsatzung sowie den Beitritt der Stadt Arzberg und des Fichtelgebirgsvereins e.V. zum Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum (künftig: Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen) mit Schreiben vom 30. November 2009 Nr. 12 - 566 i antragsgemäß nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Verbandsatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Dezember 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Verbandsatzung für den
Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen**

Vom 3. Dezember 2009

Der Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2009 aus Anlass der Auflösung des Zweckverbandes Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth und des Beitritts der Stadt Arzberg und des Fichtelgebirgsvereins e.V. zum Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum auf Grund von Art. 44 KommZG die folgende von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 30. November 2009 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen" und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Wunsiedel.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, die Stadt Wunsiedel, die Stadt Arzberg und der Fichtelgebirgsverein e.V.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der ihm angehörenden Gebietskörperschaften.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die bereits bestehenden Museen Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth in Arzberg und das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel zu för-

den, die Museen zu unterhalten und zu betreiben sowie entsprechendes Museumsgut aus dem Raum des Fichtelgebirges, des Steinwalds und des Egerlands zu erfassen.

(2) Der Zweckverband verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabeordnung 1977 (BGBl I S. 613) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen

- a) durch die Verbandsversammlung,
- b) durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, drei Stellvertretern und weiteren neun Verbandsräten. Von den weiteren Verbandsräten entsenden

- a) der Landkreis Wunsiedel
 - i. Fichtelgebirge sechs Verbandsräte,
- b) die Stadt Wunsiedel einen Verbandsrat,
- c) die Stadt Arzberg einen Verbandsrat,
- d) der Fichtelgebirgsverein e.V. einen Verbandsrat.

Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung einschl. der Mitglieder des Museumsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sit-

zung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der Museumsbeirat beratend teil. Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Museumsbeirates werden in der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung festgesetzt. Die einzelnen Mitglieder des Museumsbeirates werden von der Verbandsversammlung in diesen Beirat berufen.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(3) Wahlen in der Verbandsversammlung erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckver-

bandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende selbst entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Entscheidung über wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Museumsgut, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
- c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und über den Finanzplan;
- d) die Feststellung und Anerkennung von Jahresrechnungen;
- e) die Festsetzung von Entschädigungen;
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- g) die Einstellung und Entlassung eines Museumsleiters/einer Museumsleiterin und sonstigen Personals;
- h) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,00 € im Einzelfall.

§ 10

Verbandsvorsitzender und Zuständigkeit

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die jeweiligen Bürgermeister der Städte Wunsiedel und Arzberg und der jeweilige Vertreter des Fichtelgebirgsvereins e.V. Sie wechseln sich alle zwei Jahre ab, beginnend mit dem Vertreter der Stadt Wunsiedel bis 31. Dezember 2011, gefolgt vom Vertreter der Stadt Arzberg, gefolgt vom Vertreter des Fichtelgebirgsvereins.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes

dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er ist insbesondere befugt, Anschaffungen für das Museum bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall vorzunehmen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Anzuwendende Vorschriften, Haushaltssatzung

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie der aufsichtlichen Genehmigung bedarf, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 12

Deckung der Betriebskosten

(1) Die durch Eintrittsgebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

1. Ungedeckte Betriebskosten (trennbare Kosten) für den Museumsstandort Wunsiedel
Landkreis Wunsiedel
i. Fichtelgebirge 80 v.H.
Stadt Wunsiedel 20 v.H.
2. Ungedeckte Betriebskosten (trennbare Kosten) für den Museumsstandort Arzberg
Landkreis Wunsiedel
i. Fichtelgebirge 80 v.H.
Stadt Arzberg 20 v.H.
3. Ungedeckte Betriebskosten (nicht trennbare Kosten) für beide Museumsstandorte:
An den nicht gedeckten nicht trennbaren Betriebskosten der beiden Museumsstandorte beteiligt sich der Fichtelgebirgsverein mit 3.000,00 € jährlich. Die weiteren ungedeckten nicht trennbaren Betriebskosten werden wie folgt umgelegt:
Landkreis Wunsiedel
i. Fichtelgebirge 80,0 v.H.
Stadt Wunsiedel 13,1 v.H.
Stadt Arzberg 6,9 v.H.

(2) Nach Aufstellung der Jahresrechnung ist die Umlage nach Maßgabe der Rechnungsergebnisse nachzuberechnen. Das Ergebnis ist bei der Festsetzung der Umlage des übernächsten Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

§ 13

Deckung der Investitionskosten

(1) Die notwendigen Investitionskosten (Grundenerwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten, Ersatzbeschaffungen) für die Museen werden gedeckt durch Eigenmittel der Mitglieder, durch Zuschüsse und durch Darlehensaufnahmen.

(2) Die ungedeckten Investitionskosten des Museums in Arzberg werden, soweit sie zuzuordnen sind, zu 80 % vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und zu 20 % von der Stadt Arzberg getragen.

Die ungedeckten Investitionskosten des Museums in Wunsiedel werden, soweit sie zuzuordnen sind, zu 80 % vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und zu 20 % von der Stadt Wunsiedel getragen.

Nicht aufteilbare ungedeckte Investitionskosten werden zu 80 % vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und zu 20 % von der Stadt Arzberg und der Stadt Wunsiedel getragen, wobei hinsichtlich des 20 %-Anteils die gleiche Aufteilung wie in § 12 Ziff. 3 Anwendung findet. Kredite dürfen vom Zweckverband für diese nicht aufteilbaren Kosten nicht aufgenommen werden.

(3) Nach Aufstellung der Jahresrechnung ist die Umlage nach Maßgabe der Rechnungsergebnisse nachzuberechnen. Das Ergebnis ist bei der Festsetzung der Umlage des übernächsten Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

§ 14

Jahresrechnung; Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Versammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

§ 15

Eigentum am Museumsgut

(1) Dingliche Rechte am eingebrachten Museumsgut bleiben gewahrt. Die Mitglieder verpflichten sich jedoch, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Museumsgut dem Fichtelgebirgsmuseum bzw. dem Volkskundlichen Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth zu belassen. Vorübergehende Ausleihungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Das Museumsgut ist getrennt nach Museumsstandort und Eigentümern zu inventarisieren; seine Einordnung erfolgt jedoch nicht nach lokalen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten.

(3) Museumsgut darf nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer getauscht oder veräußert werden; anfallende Erlöse fließen diesem zu. Soweit er zugunsten des Zweckverbandes auf den Barerlös verzichtet, werden die anfallenden Beträge zum Ankauf neuen Museumsgutes verwendet.

§ 16

Personal; Kassengeschäfte

(1) Die Versammlung stellt

- a) für die Betreuung des Museums, insbesondere für die sachgemäße Aufbewahrung der Museumsgegenstände, ihre Erweiterung und ihre Auswertung, einen Museumsleiter/eine Museumsleiterin;
- b) für die anfallenden Reinigungsarbeiten, die Betreuung der Heizung, die Erledigung kleiner Instandsetzungen und einschlägiger Dienstleistungen sowie die Vornahme von Führungen sonstiges Personal ein.

(2) Die Einstellung des Museumsleiters/der Museumsleiterin und des sonstigen Personals erfolgt nicht als beamtete Dienstkraft des Zweckverbandes.

(3) Soweit notwendig, erlässt die Versammlung für die unter a) und b) genannten Personen eine gesonderte Dienstanweisung und legt die Entschädigung für die geleistete Arbeit fest.

(4) Die Kreisfinanzverwaltung führt die Kassengeschäfte einschließlich der Erstellung der Jahresrechnung.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Abschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, sowie die Änderung der §§ 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderung der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Ver-

bandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Stadtrats- bzw. Kreisratsbeschlusses bzw. Beschlusses des Hauptausschusses des Fichtelgebirgsvereins e.V. zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Bandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das eingebrachte Museumsgut fällt mit der Auflösung an die Eigentümer zurück.

(3) Vom Zweckverband erworbenes Museumsgut, Gebäude und Grundstücke werden entsprechend §§ 12 und 13 unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Im Falle des Fichtelgebirgsvereins e.V. ist Voraussetzung, dass dessen Gemeinnützigkeit im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes noch besteht.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 6 Abs. 1 besteht die Bandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus insgesamt 25 Verbandsräten. Es entsenden der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge einschließlich des Landrats

als Verbandsvorsitzenden	13
die Stadt Wunsiedel einschließlich des Ersten Bürgermeisters als stv. Verbandsvorsitzenden	4
die Stadt Arzberg einschließlich des Ersten Bürgermeisters als stv. Verbandsvorsitzenden	4
der Fichtelgebirgsverein e.V. einschließlich eines Vertreters als stv. Verbandsvorsitzenden	4
Verbandsräte.	

§ 20

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hin.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
 2. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis
- ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11. Februar 1975 außer Kraft.

Wunsiedel, 3. Dezember 2009

Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum

Dr. D ö h l e r

Landrat

Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 | 02

**Vollzug des BayRDG;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bayreuth/Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2010
Bekanntmachung**

Die Bandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat am 24. November 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach in Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 403/404, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 9. Dezember 2009
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
 Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
 Bayreuth/Kulmbach
 für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	179.450,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Die Höhe der Umlage für die Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2010 wird auf 179.450,00 € festgesetzt.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bayreuth, 24. November 2009
**Zweckverband für Rettungsdienst und
 Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach**
 Dr. Michael H o h l
 Oberbürgermeister
 Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 -1445 O

**Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-Ost (Region 5);
 Haushaltssatzung des Regionalen
 Planungsverbandes Oberfranken-Ost
 für das Haushaltsjahr 2009**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 4. Dezember 2009 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 9. Juli 2009 die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1

Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Rathaus Hof, Klosterstr. 1, Zi.Nr. D 13, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 10. Dezember 2009
Regierung von Oberfranken
 E n g e l
 Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-Ost (Region 5)
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund § 10 Abs. 1 Nr. 4 a der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABI Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	66.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.000,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Hof, 9. Juli 2009
**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost**
Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 24 -1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-West
für das Haushaltsjahr 2009
Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 23. Oktober 2009 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 1. Oktober 2009 die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zi.Nr. H 418, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 10. Dezember 2009

Regierung von Oberfranken

E n g e l

Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4)
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a der Verbandssatzung vom 4. Februar 2008 (OFrABI Nr. 3/2008 vom 20. März 2008) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- sowie Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der **Erträge** von 53.352,00 € dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von 64.855,00 € und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von **- 11.503,00 €**
2. im Finanzhaushalt mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 53.352,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 64.670,00 € und einem Saldo von **- 11.318,00 €**
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 0,00 €
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 0,00 €

d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von **- 11.318,00 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bamberg, 1. Oktober 2009
**Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West**
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8642.01 - 19/09

Naturschutzrecht;

**Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 zum Abschuss von Kormoranen im Tal des
 Mains und seiner Nebenflüsse;
 Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), werden zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008

(GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist
 - am Main zwischen Lichtenfels und Bamberg
 - an der Itz unterhalb von Coburg bis zur Mündung in den Main
 - an der Rodach (Landkreis Coburg) unterhalb von Seßlach bis zur Mündung in die Itz
 - an der Baunach von der Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken bis Baunach
 - an der Steinach (Landkreise Coburg und Kronach) zwischen Wörlsdorf und Horb a.d. Steinach
 - an der Aisch von der Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken bis zur Mündung in die Regnitz

- soweit diese Flächen in Oberfranken liegen - auch in den Europäischen Vogelschutzgebieten "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" (DE 5931-471) und "Aischgrund" (DE 6331-471)

in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans

Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans innerhalb der unter Ziffer I.1 genannten Gewässerabschnitte dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 (Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden

Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 5. Dezember 2009

Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wennig

Regierungspräsident

Hinweis: Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen über den in Ziffer I.1 genannten Abschlusszeitraum hinaus werden derzeit in Form eines Ruhezonenkonzepts erarbeitet.

Nr. 55.1 - 8744.01

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; 2. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebsatzung Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 1. Dezember 2009 nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebsatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Dezember 2009

Regierung von Oberfranken

Dr. Löbl

Abteilungsleiter

2. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebsatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken erlässt auf Grund der Artikel 34 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbands- und Betriebsatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 5. Juli 2005 (OFrABl Folge 8/05) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Werkleitung ist zuständig für folgende Personalangelegenheiten: Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe (EG) 8.

2. § 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Betriebskostenumlage bemisst sich für die einzelnen Verbandsmitglieder nach ihrem tatsächlichen Abfallaufkommen in dem Wirtschaftsjahr, für das der Fehlbetrag entstanden ist. Sie wird jeweils monatlich zu den in der

Haushaltssatzung festgelegten Umlagesätzen nach Abfallarten je Gewichtstonne erhoben. Die Umlage wird am 25. des Monats fällig, der dem Monat der Anlieferung folgt. Sofern sich nach Ablauf eines Bemessungszeitraumes Über- bzw. Unterdeckungen ergeben, sind diese innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen (Art. 8 Abs. 6 KAG). Der Bemessungszeitraum wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Dörfles-Esbach, 1. Dezember 2009

Norbert Kastner

Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Erscheinungstage Oberfränkisches Amtsblatt**

Als Erscheinungstage sind im Jahr 2010 folgende Termine vorgesehen:

22. Januar, 23. Februar, 24. März, 23. April, 21. Mai, 23. Juni, 22. Juli, 24. August, 23. September, 22. Oktober, 24. November und 20. Dezember.

- **Konjunkturpaket II**

Die Regierung von Oberfranken hat die über 200 Anträge aus dem Konjunkturpaket II nahezu vollständig bewilligt. Näheres ergibt sich aus den beiden nachfolgenden Mitteilungen. Mit den Bewilligungsbescheiden besteht für die Träger Finanzierungssicherheit und die Fördergelder können entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden.

Eine aktuelle Übersicht über den Stand der Bewilligungen nach Regionen und eine allgemeine Übersicht über den Umsetzungsstand findet sich auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter

www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/foerderungen/konjunkturpaket_II.php.

*1,46 Mio. € für die energetische Sanierung der Grundschule in Zapfendorf;
Kernstück des Konjunkturpakets II abgeschlossen*

Diesen Bescheid hat sich Bürgermeister Josef Martin aus Zapfendorf gerne persönlich in Bay-

reuth abgeholt. Denn Regierungspräsident Wilhelm Wenning händigte am 9. Dezember 2009 im Beisein des Bamberger Landrats Dr. Denzler mit dem Bescheid über 1,46 Mio. € besondere Post an den Markt Zapfendorf aus. "Mit dem Zuschuss für die energetische Modernisierung der Grundschule, in die der Markt Zapfendorf insgesamt 3,72 Mio. € investiert, ist das Kernstück des Konjunkturpakets II abgeschlossen", freute sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Zur Erinnerung: Allein für die energetische Sanierung von Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen und Verwaltungsgebäuden standen aus dem 125 Mio. € schweren Konjunkturpaket II in Oberfranken 68,7 Mio. € an Fördermitteln für förderfähige Investitionen von rund 78 Mio. € zur Verfügung. 149 Bewilligungsbescheide hat die Regierung von Oberfranken seit Juni 2009 dafür erlassen. Insgesamt werden für die energetische Sanierung kommunaler Infrastruktur Gesamtinvestitionen von rund 103 Mio. € in Oberfranken ausgelöst.

Die Fördermittel stammen zu 75 % aus Bundesmitteln, je 12,5 % tragen der Freistaat Bayern und die Kommune. Für besonders finanzschwache Kommunen wurde der Eigenanteil auf 10 % reduziert. Dafür erhielt Oberfranken zusätzliche Landesmittel in Höhe von 694.400 €.

"So kann es in Zukunft weitergehen", kommentierte Bürgermeister Martin schmunzelnd die Übergabe. Denn vor gut zwei Wochen hat Zapfendorf schon einen Zuwendungsbescheid über 48.300 € für den Ausbau der Breitbandinfra-

struktur von der Regierung von Oberfranken erhalten.

*Konjunkturpaket II löst Investitionen von 138 Mio. € in Oberfranken aus;
Regierung von Oberfranken zieht Bilanz
Döhlau erhielt einziges Nachrückerprojekt*

"Die Anträge aus dem Konjunkturpaket II sind zu 96 % bewilligt. Insgesamt löst das Programm in Oberfranken Investitionen von 138 Mio. € aus", so brachte Regierungspräsident Wilhelm Wenning den Abschlussbericht zum Konjunkturpaket II vor den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Bezirks Oberfranken, des Zentrums Bayern Familie und Soziales, des Amtes für Ländliche Entwicklung und der Arbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege im beratenden Gremium bei einem letzten Treffen am 9. Dezember 2009 auf den Punkt. Seit Mai 2009 hat die Regierung von Oberfranken 200 Bescheide mit einer Zuwendungssumme von rund 93 Mio. € zur energetischen Sanierung kommunaler Infrastruktur, für kleine Krankenhausbaumaßnahmen, für Städtebau, Lärmsanierung an kommunalen Straßen, für Investitionen in den Breitbandausbau, Umweltbildung, Flächensparen und berufliche Weiterbildungseinrichtungen erlassen. "Das Kernstück des Konjunkturpakets, das Programm zur energetischen Sanierung kommunaler Infrastruktur, ist vollständig abgeschlossen. Soeben habe ich den Bescheid für die Modernisierung der Grundschule Zapfendorf persönlich an den Bürgermeister Josef Martin übergeben. Damit sind alle 149 Maßnahmen, über die das beratende Gremium nach regionalen und fachlichen Kriterien beschlossen hat, bewilligt." Auch die weiteren Programme aus dem Konjunkturpaket, die nach rein fachlichen Kriterien zu vergeben waren, sind praktisch abgearbeitet. Damit halten nahezu alle Antragsteller ihre Bewilligungsbescheide zum Konjunkturpaket II in den Händen. Lediglich für acht Maßnahmen aus den Bereichen wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Flächenrecycling, Lärmsanierung an kommunalen Straßen und Tourismus stehen die Bescheide auf Grund der umfangreichen Vorplanungen der Antragsteller noch aus. "Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberfranken haben in den letzten Monaten ein großes Stück Arbeit erfolgreich erledigt." Diese erfreuliche Abschlussbilanz von Regierungspräsident Wilhelm Wenning fand im beratenden Gremium zum Konjunkturpaket II große Anerkennung.

Auch das Amt für Ländliche Entwicklung und das Zentrum Bayern Familie und Soziales meldeten Vollzug für die von ihnen im Konjunkturpaket II zu bearbeitenden Maßnahmen, die in

Oberfranken nochmals Investitionen von zusammen 16,3 Mio. € für Projekte der Dorferneuerung und Behinderteneinrichtungen auslösten.

Nach den Planungen der Antragsteller im Bewerbungsverfahren sind etwa 76 % der bewilligten Vorhaben begonnen oder entsprechende Bauaufträge erteilt worden. Das entspricht einem Investitionsvolumen von 72 Mio. €.

Und auf Grund geringfügiger Restmittel gibt es ein Nachrückerprojekt: Die energetische Sanierung des Rathauses in Döhlau mit förderfähigen Investitionen von 40.000 € nahm das Gremium einstimmig in das Konjunkturpaket II auf.

Die Beiratsmitglieder waren sich einig, dass auch die Gemeinden vorbildlich schnell gearbeitet hätten. Dieses Lob sei verdient, denn nur die schnelle Umsetzung der Maßnahmen im Konjunkturpaket II sei für die Wirtschaft und damit für die Erhaltung der Arbeitsplätze wirksam. Damit hätten sowohl die Kommunalpolitik als auch die Verwaltung wertvolle Impulse für die oberfränkische Wirtschaft gesetzt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning sprach den Gremiumsmitgliedern nochmals ausdrücklich seinen Dank aus.

- **Soziales**

Kinderbetreuung am Buß- und Betttag in der Regierung von Oberfranken mit Staatssekretärin und Regierungspräsident

Da staunten die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberfranken: Beim ersten Kinderbetreuungstag am Buß- und Betttag in der Regierung wurden sie sogar von einem Mitglied der bayerischen Staatsregierung begrüßt. Staatssekretärin Melanie Huml ließ sich die Gelegenheit nicht nehmen, dem Nachwuchs persönlich zu erklären, wie man einen Orden bekommt.

Auch der "Chef" der Regierung, Regierungspräsident Wilhelm Wenning, gab sich ganz locker: Er stand den 13 Kindern in seinem historischen Empfangszimmer in einem Interview Rede und Antwort. "Jetzt wisst ihr wenigstens, wo sich eure Eltern tagsüber so rumtreiben", erklärte der Regierungspräsident den Kindern schmunzelnd den Sinn der Aktion.

Nach einem Besuch am Arbeitsplatz der Eltern gab es dann für die Kinder im Labor der Wasserwirtschaft viel zu beobachten und zu erfahren. Spaß hatten die Kinder auch im Anschluss beim Arbeiten am PC im Schulungsraum der EDV-Abteilung und beim Basteln. Mit einem gemeinsamen Mittagessen endete ein abwechslungsreicher Besuch bei der Regierung.

- **Wirtschaft**

Regierung von Oberfranken fördert Modernisierung der Berufsbildungsstätten in Bayreuth, Coburg, Hof, Selb und Lichtenfels

Für die Modernisierung ihrer überbetrieblichen Berufsbildungsstätten erhielt die Handwerkskammer von der Regierung von Oberfranken rund 307.000 € aus EU-Fördermitteln. Insgesamt investierte die Handwerkskammer für Oberfranken rund 1,02 Mio. €, um in den Bildungszentren die Ausbildungsmöglichkeiten in den Bereichen Friseurhandwerk, Bäckerhandwerk sowie Bau-, CNC- und Elektro-Technik zu optimieren. Hierfür werden moderne Software, Spezialmaschinen und Gerätschaften für die Schulungen angeschafft. "Für die beruflichen Bildungseinrichtungen sind hochmoderne Geräte und ergänzende Ausstattungen wichtig, um die hohe Qualität in der überbetrieblichen Ausbildung zu gewährleisten", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Im Hinblick auf den immer schneller werdenden technischen Wandel profitieren vor allem auch kleine und mittlere Unternehmen von einer hochwertigen beruflichen Qualifikation der Mitarbeiter.

Die Förderung erfolgte im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des Ziels Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit einem Fördersatz von 30 %.

- **Bauen**

1,747 Mio. € Förderung zur energetischen Modernisierung der Volksschule Heroldsbach

Für die energetische Modernisierung der Volksschule Heroldsbach hat die Regierung von Oberfranken den Bewilligungsbescheid in Höhe von 1,747 Mio. € an den Schulverband Heroldsbach übersandt. An den Fördermitteln beteiligt sich der Bund mit 1,498 Mio. € und das Land Bayern mit 249.700 €. An den Gesamtinvestitionskosten von 1,997 Mio. € beteiligt sich der Schulverband Heroldsbach mit knapp 250.000 €. Mit der Investition wird es ermöglicht, den Energiebedarf der Schule mit ca. 4.600 m² beheizter Fläche deutlich zu reduzieren. Dazu werden die Fenster teilweise erneuert, die Außenwände und Kellerdecken zu unbeheizten Räumen sowie die Dächer gedämmt und Sonnenschutz installiert. Zudem erhält die Schule eine Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung sowie einen verbesserten Brandschutz.

Regierung von Oberfranken bewilligte 2009 für den Ausbau der Kreisstraßen im Landkreis Bamberg Fördermittel in Höhe von 1,24 Mio. €

"Straßenbau kostet Geld, viel Geld sogar", weiß der oberfränkische Regierungspräsident Wilhelm

Wenning. "Deshalb freue ich mich umso mehr, dass die Regierung von Oberfranken neben den Konjunkturpaket II-Fördermitteln auch in diesem Jahr Gelder für den kommunalen Straßenbau bewilligen kann."

"Auf der Grundlage der von der Regierung bautechnisch geprüften Planunterlagen des Landkreises Bamberg hat das Innenministerium uns ermächtigt, dem Landkreis für den Ausbau seines Kreisstraßennetzes in diesem Jahr Fördermittel in Höhe von 1.240.000 € zu bewilligen", so Wenning. "Der Landkreis Bamberg ist einer unserer besten Kunden, der seine Vorhaben frühzeitig mit uns abstimmt und dadurch ein entsprechend zügiges Förderverfahren ermöglicht."

Im Landkreis Bamberg konnten in diesem Jahr folgende vier Kreisstraßenprojekte gefördert werden:

Maßnahme	Fördersumme 2009
Kreisstraße BA 10, Ausbau Ortsdurchfahrt (OD) Straßgiech	600.000 €
Kreisstraße BA 20, Ausbau Wüstenbuch-Ziegelsambach	300.000 €
Kreisstraße BA 33, Ausbau der OD Hirschbrunn	150.000 €
Kreisstraße BA 51, Ausbau OD Poxdorf	190.000 €

Die bewilligten Gelder stammen aus dem Förderkontingent des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

1,9 Mio. € für die energetische Modernisierung der Grund- und Hauptschule in Eckersdorf bewilligt

Rechtzeitig vor Weihnachten hat die Gemeinde Eckersdorf "wertvolle" Post von der Regierung von Oberfranken erhalten: den Bewilligungsbescheid über einen Zuschuss von 1.933.600 € für die energetische Modernisierung der Grund- und Hauptschule mit Turnhalle und Schwimmbad. Mithilfe der Fördermittel aus dem Investitionspakt 2008 wird vor allem die Außenhülle energetisch modernisiert und eine Holzpelletsheizung eingebaut. Von den Gesamtkosten trägt die Gemeinde Eckersdorf 1,13 Mio. €, den Rest übernehmen der Bund und das Land Bayern je zur Hälfte. Mit der Investition wird es ermöglicht, den Energiebedarf der Schule mit einer beheizten Fläche von ca. 7.300 m² deutlich zu reduzieren.

Das Förderprogramm und die umfassenden Maßnahmen am Gebäudekomplex stellen hohe

Anforderungen an das Gesamtkonzept und damit an die Planung, so dass Antrag und Bewilligung nun nahezu parallel zum Konjunkturpaket erfolgen. Auf diese Weise werden die Gesamtinvestitionen von über 3 Mio. € der Wirtschaft zum richtigen Zeitpunkt zu Gute kommen.

Städtebauförderung in Oberfranken

Erfreuliche Nachricht für Forchheim zum Jahresende: 1,4 Mio. € Zuschüsse für die Soziale Stadt

Die Regierung von Oberfranken bewilligte der Stadt Forchheim für den Neubau von "Wohnungen für Wohnungsnotfälle" Zuschüsse in Höhe von 1.400.000 € aus dem "Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil II - Soziale Stadt".

Die Zuwendung wird je zur Hälfte vom Bund und dem vom Bayerischen Landtag beschlossenen bayerischen Staatshaushalt durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren bereitgestellt. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf etwa 2.500.000 €.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Seit Jahren wird nach einer Lösung für die Situation der sogenannten 'Wohnungsnotfälle' gesucht. Mit dem im Frühjahr 2009 durchgeführten städtebaulichen Ideen- u. Realisierungswettbewerb im Rahmen der Städtebauförderung hat man nun ein geeignetes Mittel gefunden. Das Projekt hat eine überzeugende Mehrheit in der Politik und Öffentlichkeit gefunden. Der Umsetzung des Siegerentwurfs (Architekturbüro Melder & Blinkert, Freiburg) steht nichts mehr im Weg, die Planung läuft. Dies ist erneut ein gelungenes Beispiel dafür, dass mit Architektenwettbewerben die beste Lösung für eine Planungsaufgabe gefunden werden kann. Das vorliegende Ergebnis und der Projektverlauf dieses Jahres ist ein großer Erfolg für die Stadt Forchheim und die Städtebauförderung."

• **Schulen**

Schülermitverantwortung in Oberfranken

Berufliche Schulen wählen Bezirksschülersprecher

In der Regierung von Oberfranken wurden am 17. November 2009 die Bezirksschülersprecher der beruflichen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Regierung gewählt.

Die gewählten Bezirksschülersprecher bilden auf Landesebene mit den anderen Vertretern der übrigen Schulen aller bayerischen Regierungsbezirke die Landesschülerkonferenz. Diese wiederum wählt am 9./10. Dezember 2009 aus ihrer Mitte für ein Jahr ihren geschäftsführenden Vorstand, den Landesschülerrat.

Landesweit wird damit den Schülern aller Schularten nach der Grundschule die Möglichkeit ge-

geben, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mit zu gestalten. Zu den Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören dabei insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen. Auch wenn der Schwerpunkt der Schülermitverantwortung naturgemäß damit bei den Schulen selbst liegt, ermöglichen die regelmäßigen Treffen den gewählten Vertretern auf Bezirks- und Landesebene künftig einen wichtigen Erfahrungsaustausch, sowie dem Landesschülerrat eine landesweite Repräsentanz und Stimme.

Der zuständige Sachgebietsleiter gratulierte den neuen Bezirksschülervertretern zu ihrer erfolgreichen Wahl. Ihnen kommt vor allem die Aufgabe zu, die besonderen Belange der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Fachschulen in der Landesschülerkonferenz zu vertreten.

Haupt-/Mittelschulen professionalisieren Übergang ins Berufsleben;

Erstmals SCHULEWIRTSCHAFT-Experten bestellt - auch für Oberfranken

Erstmals wird es in jedem bayerischen Schulamtsbezirk einen SCHULEWIRTSCHAFT-Experten geben, der die Zusammenarbeit zwischen den Haupt-/Mittelschulen und den Betrieben in der Region koordiniert. Dabei geht es um den nahtlosen Übergang der Schüler ins Berufsleben und deren gute persönliche und fachliche Qualifikation. Die SCHULEWIRTSCHAFT-Experten üben eine Schlüsselrolle bei Kontakten zwischen Haupt-/Mittelschule und Arbeitswelt aus. Sie beraten gleichzeitig die Schulleitungen, Lehrkräfte und Wirtschaftspartner in ihrer Region. "Damit beginnt auch in Oberfranken ein neuer Abschnitt in der Zusammenarbeit zwischen Haupt-/Mittelschulen und der Wirtschaft", freute sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Ein knappes Jahr bildeten sich parallel zum Schulalltag acht Lehrkräfte aus Oberfranken zum SCHULEWIRTSCHAFT-Experten weiter. "Mit diesem Know-how können die Lehrkräfte nun die Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft noch effektiver gestalten. Das Profil der bayerischen Haupt-/Mittelschule als Schule nahe am Beruf wird so noch weiter gestärkt", so Kultusstaatssekretär Dr. Marcel Huber. Unterstützt wurde das Projekt von den lokalen Arbeitskreisen SCHULEWIRTSCHAFT vor Ort. In diesem Netzwerk werden die Experten in Zukunft mitarbeiten. "In den Arbeitskreisen gibt es bereits eine langjährige und erfolgreiche Erfahrung in der Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen.

Der *SCHULEWIRTSCHAFT*-Experte unterstützt mit seinen Aufgaben Berufsmessen im Schulamtsbezirk, spricht mit kleineren Handwerksbetrieben genauso wie mit großen Ausbildungsbetrieben und vernetzt darüber hinaus die verschiedenen Interessen. So können Kooperationen, Praxistage und Betriebsbesichtigungen für die Haupt-/Mittelschulen organisiert werden. Er informiert über Konzepte der Schule in den Betrieben und bringt Erwartungen der Betriebe zurück an die Schulen. Dies ist ganz wichtig für eine konkrete Berufsorientierung der Schüler."

Ernst Baumann, Vorsitzender von Wirtschaftsseite der Bundesarbeitsgemeinschaft *SCHULEWIRTSCHAFT* hat das Projekt in seiner Funktion als ehemals Vorsitzender von *SCHULEWIRTSCHAFT* Bayern von Anfang an mit begleitet. Er unterstreicht die Einzigartigkeit des Projekts: "Einen *SCHULEWIRTSCHAFT*-Experten in dieser Ausprägung gibt es in keinem anderen Bundesland. Das Projekt ist neu, vorbildlich und innovativ." Die Wirtschaftsseite sieht im *SCHULEWIRTSCHAFT*-Experten den Vorteil, einen Ansprechpartner von Schulseite zu gewinnen.

Nähere Informationen zu den oberfränkischen *SCHULEWIRTSCHAFT*-Experten finden Sie auf der Internetseite der Schulabteilung der Regierung von Oberfranken: www.schule-oberfranken.de/lehrerbildung unter der Rubrik FORTBILDUNG.

Weitere Hinweise und die Kontaktadressen der regionalen *SCHULEWIRTSCHAFT*-Experten gibt es bei der für das Qualifizierungsprogramm zuständigen *SCHULEWIRTSCHAFT* Akademie im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft:

SCHULEWIRTSCHAFT Akademie

im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e.V.
Frau Katharina Pape, Presseorganisation
Telefon: 089/44108-133
Telefax: 089/44108-195
E-Mail: pape.katharina@bbw.de

- **Umwelt**

*Wildtiere dürfen wieder wandern -
Erste Grünbrücke in Oberfranken über die A 93
im Rehauer Forst in Planung*

Im Rehauer Forst wandern Wildtiere zukünftig auf einer eigenen Brücke über die Autobahn: Die erste Grünbrücke in Oberfranken soll ab Ende 2010 die Lebensräume des Wildes wieder miteinander verbinden, die 1997 beim Neubau der A 93 durchschnitten wurden. Die Regierung von Oberfranken hat jetzt die straßenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die Autobahndirektion Nordbayern mit den Planungen für das fast 50 Meter breite Bauwerk zwischen

den Anschlussstellen Rehau und Schönwald beginnen kann. "Grün" ist die Brücke deshalb, weil sie mit deckungsreichen Gehölzen bepflanzt wird. Zusammen mit den seitlichen Holzwänden werden Lärm- und Blendwirkungen des Verkehrs reduziert, so dass das Wild die Autobahn auf der Brücke ungestört überqueren kann. "Eine von drei Grünbrücken in Bayern wird künftig in Oberfranken stehen", freute sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Damit kommen wir bei der Sicherung der Biodiversität in Oberfranken wieder ein gutes Stück voran."

Die Grünbrücke im Rehauer Forst wird den international bedeutsamen "Wildtierkorridor Erzgebirge-Fichtelgebirge-Bayerischer Wald" sichern. Von alters her besteht ein regelmäßiger Zug des Rotwildes vom Erz- und Elstergebirge über den Rehauer Forst ins Fichtelgebirge und zurück. "Von der Wiederherstellung des Wanderkorridors für das Rotwild profitieren auch zahlreiche andere Tierarten wie Luchs, Fischotter und viele andere", erläuterte Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Die Kosten für die Grünbrücke belaufen sich auf rd. 4,3 Mio. € und werden aus dem Konjunkturpaket II finanziert. Mit den Bauarbeiten soll nach Aussage der Autobahndirektion Nordbayern schon ab Februar 2010 mit Rodungsarbeiten begonnen werden. Die Fertigstellung der Grünbrücke ist bis November 2010 vorgesehen.

Die Maßnahme ist mit den Bayerischen Staatsforsten, der Stadt Selb und dem Bayerischen Landesjagdverband abgestimmt

Hintergrund:

Die Grünbrücke basiert auf dem "Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Sie ist dort in der höchsten Priorität als "Sofortmaßnahme" eingestuft.

Viele Wildtiere unternehmen im Tages- und Jahreslauf mehr oder weniger weiträumige Wanderungen zwischen verschiedenen Lebensräumen, zwischen Fortpflanzungsstätten und Nahrungsgebieten oder zur Suche nach neuen Revieren. Die langfristige Überlebensfähigkeit von Populationen setzt eine genetische Durchmischung voraus, für deren Aufrechterhaltung ein Austausch von Individuen zwischen Teilen der Population notwendig ist. Dieser Austausch erfolgt häufig durch die Abwanderung von Jungtieren und deren Neuansiedlung in einem anderen Gebiet. Autobahnen können dabei unüberwindbare Barrieren sein. Die "Verbesserung der Durchlässigkeit von Verkehrsverbindungen und Verminderung der Zerschneidungseffekte" ist eine wesentliche Säule der bayerischen Biodiversitätsstrategie.

Kein Papier mehr - Entsorgung gefährlicher Abfälle wird demnächst elektronisch überwacht

Erzeuger und Entsorger von gefährlichen Abfällen kommen in Kürze ohne PC nicht mehr aus. Die Neuregelung gilt sowohl für große Industriebetriebe, als auch für Handwerk und Kleingewerbe. Das bisherige Nachweisverfahren wird papierlos und auf elektronische Systeme umgestellt. Dies hat der Gesetzgeber verbindlich festgelegt. Spätestens am 1. April 2010 wird es ernst.

Entsorgungsnachweise und Begleitscheine werden dann am Computer erstellt und über das Internet weitergegeben. Für die erforderliche Unterschrift muss die qualifizierte elektronische Signatur benutzt werden. Für Abfallentsorger und Behörden gilt das bereits zum Stichtag. Abfallerzeuger und Transporteure ziehen knapp ein Jahr später nach.

Genutzt werden kann demnächst kostenlos das Internetangebot einer Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) zur Abwicklung des Datenverkehrs; aber auch spezielle Angebote von Softwareentwicklern oder eigene EDV-Lösungen sind möglich. Letztere müssen allerdings eine bundesweit einheitlich festgelegte Datenstruktur einhalten.

Vielorts werden bereits Informationsveranstaltungen angeboten, die den Betroffenen den Einstieg erleichtern sollen. Die IHK informierte beispielsweise am 9. Dezember 2009 in Bamberg. Dort standen u.a. Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der IHK und der Sonderabfall-Entsorgung Bayern zur Information und Diskussion bereit.

Buchbesprechungen

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 144. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 32. Ausgabe, 59,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 118. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 83,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 116. Ergänzungslieferung, 48,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 91. Ergänzungslieferung, 29,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 51. Ergänzungslieferung, 36,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 132. Ergänzungslieferung, 47,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 155. Ergänzungslieferung, 38,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 51. Ergänzungslieferung, 40,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 125. Ergänzungslieferung, 59,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 99. Auflage, 62,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 83. Auflage, 84,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 64. Auflage, 86,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 91. Auflage, 59,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 40. Auflage, 72,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 101. Auflage, 52,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 52. Auflage, 33,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 118. Ergänzungslieferung, 59,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Giehl: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 28. Auflage, 73,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Niebling: **Allgemeine Geschäftsbedingungen**, 8. Auflage, 19,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Koch u.a.: **Bayer. Bauordnung, Sonder-AL HOAI**, 29,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Jung/Lehner: **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG**, 2. Auflage, 26,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hürholz: **Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 45. Auflage, 97,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Gräcmann/Albrecht: **Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung**, 12,80 €, Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Brüderstr. 53, 51427 Bergisch Gladbach